

Entwurf

Verordnung

über die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes des Rhalandsbaches im Landkreis Rotenburg (Wümme)

Vom

Gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert am 04.12.2018 (BGBl. I S. 2254) und § 115 Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) vom 19.02.2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert am 12.11.2015 (Nds. GVBl. S. 307), in Verbindung mit § 91 Absatz 2 NWG wird verordnet:

§ 1

Überschwemmungsgebiet

(1) Für den Rhalandsbach wird in der Samtgemeinde Zeven ein Überschwemmungsgebiet festgesetzt. Das Überschwemmungsgebiet beginnt am Auslauf der Regenwasserkanalisation des Gewerbegebietes nördlich der Ortslage Aspe und endet mit der Einmündung in die Aue-Mehde in der Stadt Zeven. Der Rhalandsbach verläuft auf einer Länge von rund 2,8 km, das Einzugsgebiet umfasst ca. 4,30 km².

(2) Das Überschwemmungsgebiet ist in der mitveröffentlichten Übersichtskarte im Maßstab 1 : 25.000 (**Anlage 1**) eingezeichnet. Die genauen Grenzen des Überschwemmungsgebietes ergeben sich aus dem Lageplan im Maßstab 1 : 5.000 (**Anlage 2**). Die Übersicht und der Lageplan sind Bestandteil dieser Verordnung.

(3) Der Verordnungstext, die Übersichtskarten und die Lagepläne können vom Tag des Inkrafttretens dieser Verordnung an während der Dienststunden bei der unteren Wasserbehörde des Landkreises Rotenburg (Wümme) an den Standorten Bremervörde und Rotenburg (Wümme) sowie bei der Samtgemeinde Zeven von jedermann kostenlos eingesehen werden.

§ 2

Verbote, Gebote

Verbote sowie Genehmigungs- und Zulassungserfordernisse für Handlungen oder Maßnahmen im Überschwemmungsgebiet richten sich nach den Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) und des Niedersächsischen Wassergesetzes (NWG) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am _____ in Kraft.

Rotenburg (Wümme),

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat